

Umweltbericht

zur
17. Änderung des Flächennut-
zungsplanes der Stadt Sundern
in der Ortslage Amecke „Ferien-
hausanlage Amecke“



17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern in der Ortslage Amecke – „Ferienhausanlage Amecke“

Umweltbericht

Impressum

Herausgeber:

Stadt Sundern
Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
Rathausplatz 1
59846 Sundern
www.sundern.de

Ansprechpartner Verfahren:

Michael Schäfer
Tel. 02933 / 81-179
m.schaefer@stadt-sundern.de

Bearbeitung:

Daniel Fellmer
Tel. 02933 / 81-206
d.fellmer@stadt-sundern.de

Verfahrensstand:

Offenlegungsbeschluss gem. § 3.2 i.V.m. 4.2 BauGB

Datum:

18.12.2023

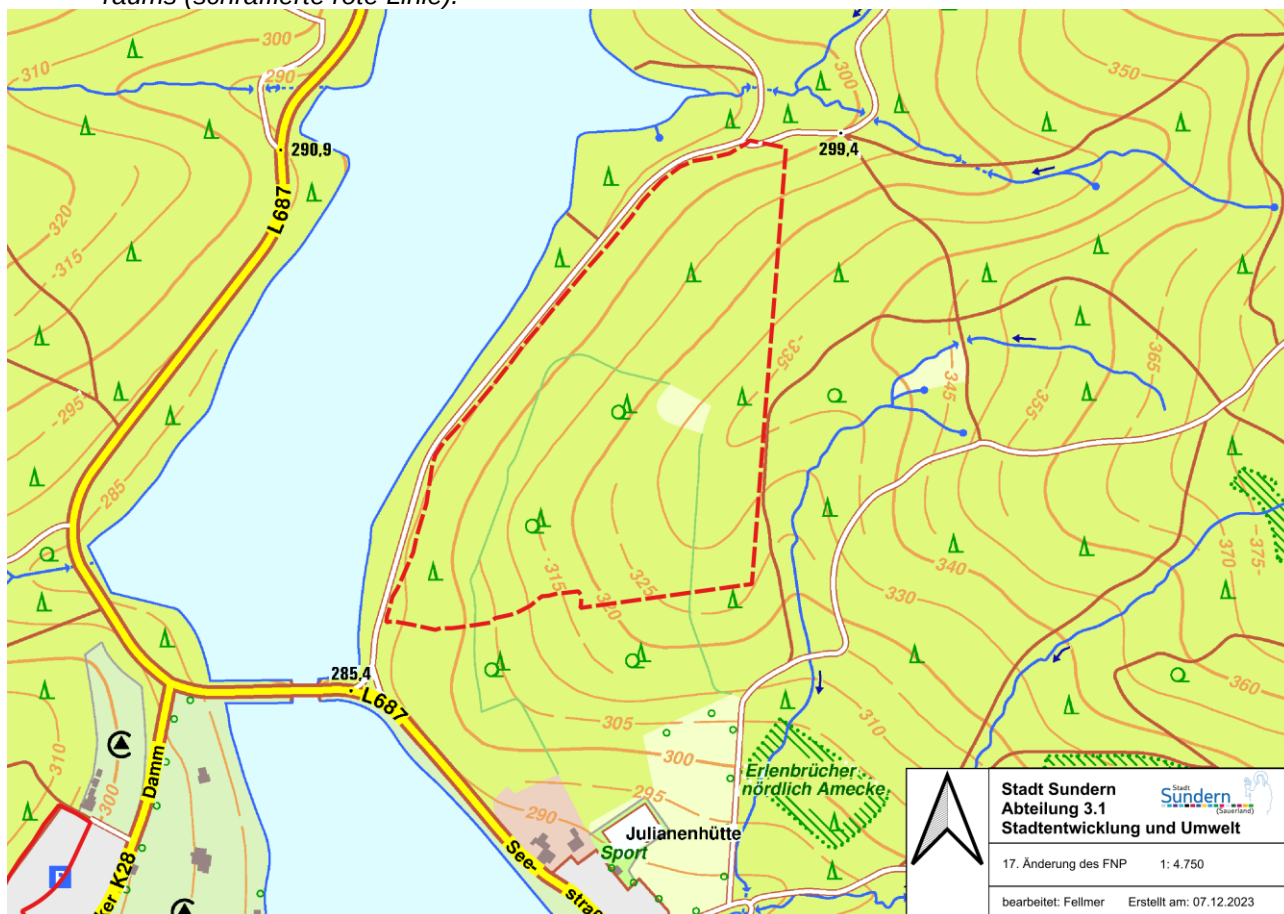


INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	5
1.1.	Kurzdarstellung der Planung.....	5
1.2.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	5
1.3.	Ziele des Umweltschutzes resultierend aus planungsrechtlichen Vorgaben und Fachplanungen der Stadt Sundern	8
1.4.	Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes	11
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ..	11
2.1	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	11
2.2	Schutzgut Fläche und Boden	15
2.4	Schutzgut Klima und Luft	18
2.5	Schutzgut Landschaft und Ortsbild	21
2.6	Schutzgut Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	22
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
2.8	Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen.....	23
3.	Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	25
3.1	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	25
3.2	Schutzgut Fläche und Boden	25
3.3	Schutzgut Wasser	25
3.4	Schutzgut Luft und Klima	25
3.5	Schutzgut Landschaft und Ortsbild	26
3.6	Schutzgut Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	26
3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
3.8	Art und Menge der erzeugten Abfälle	26
3.9	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen	26
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter	27
4.1	Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen	27
5.	Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
6.	Zusätzliche Angaben	28
7.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Beschreibung der Methodik	28
8.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	28
9.	Geplante Maßnahmen zum Monitoring	28
10.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	29
	Abkürzungsverzeichnis.....	31
	Abbildungs-, Tabellen- und Fotoverzeichnis	32
	Rechtsgrundlagen/Literatur	32
	Anhang	34



Abb. 1: Abgrenzungsbereich der 17. Änderung und der Darstellung des umweltbezogenen Untersuchungsraums (schraffierte rote Linie).



Quelle: Stadt Sundern

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

- Menschen, einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, einschließlich Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen mittel- und unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem nachfolgenden Bericht festgehalten und bewertet worden.

In der Prüfung wird zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und in den einzelnen Schutzgütern zusammengefasst. Darauf aufbauend erfolgt die Beschreibung von möglichen Umweltauswirkungen durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern in der Ortslage Amecke – „Ferienhausanlage Amecke“. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

Die Vorschriften zur Durchführung einer Umweltprüfung beim Aufstellen eines Bauleitplans gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch bei einer Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Demnach besteht für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern in der OL Amecke – „Ferienhausanlage Amecke“ die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung.

1.1. Kurzdarstellung der Planung

Bei dem ca. 15 ha große Plangebiet handelt es sich um den nördlichen Bereich der SO Fläche des Flächennutzungsplanes nördlich des Ortsteiles Amecke.

Auf Empfehlung des Fachausschusses für Planung und Nachhaltigkeit hat sich der Rat der Stadt Sundern dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ neu aufzustellen. Mit dieser Neuaufstellung soll es zu einer signifikanten Reduzierung der Anzahl der möglichen Ferienhäuser und damit zu einer Verkleinerung der Ferienhausanlage kommen. Hierzu soll die Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern reduziert werden. Die entsprechenden Beschlüsse wurden bereits im Jahre 2020 gefasst und die Umsetzung der aktualisierten Vorstellungen der Stadt Sundern mittels einer Veränderungsperre gesichert.

Mit der Änderung soll ein Teil der derzeitigen Darstellung einer SO- Fläche mit der Zweckbestimmung Ferienhausanlage in eine Fläche für die Forstwirtschaft umgewandelt werden. Es handelt sich hierbei um die Rücknahme der Darstellung der SO- Fläche im FNP auf einer Höhe ca. 75 m nördlich der Brücke über den Sorpesee bis in den nördlichen Bereich in einer Größe von ca. 15 ha.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird der umfassenden Pflicht zur Prüfung und Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Durchführung von Überwachungsmaßnahmen – Monitoring) gemäß § 4c BauGB entsprochen und, in Anlehnung an den § 2a BauGB, beim Aufstellungsverfahren des Bauleitplans eine Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation unter Berücksichtigung der jeweils zu betrachtenden Schutzgüter und den daraus abzuleitenden Schutzziele vorgenommen und im Umweltbericht, dargelegt.

Folgende definierte Zielaussagen/Schutzziele und allgemeine Grundsätze der Fachgesetze sind im vorliegenden Planverfahren für die Prüfung und Bewertung der entsprechenden Schutzgüter relevant und/oder müssen berücksichtigt werden:



Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes – relevante Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussage/Schutzziel
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Flächen und Boden	Bundesbodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NW	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasser-gesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die

Schutzgut	Quelle	Zielaussage/Schutzziel
Klima	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Landesnaturschutzgesetz NRW	Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes mit dem Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf 1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025, 2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und 3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050. Durch den stetigen, kosteneffizienten und netzverträglichen Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent erhöht werden. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kulturgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung. Kulturgüter i.S. von Denkmälern sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

Somit werden die umweltrelevanten Kriterien sowie das umweltrelevante Abwägungsmaterial, die sich gemäß § 9 Abs. 8 BauGB auf die wesentlichen Umweltauswirkungen beschränken dürfen und welche auch bisher im Bebauungsplanverfahren zu ermitteln waren, erheblich erweitert, ausführlich analysiert sowie einer ganzheitlichen Bewertung vor allem in Richtung ihrer Schutzziele unterzogen und als Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dem Bauleitplan beigelegt.



1.3. Ziele des Umweltschutzes resultierend aus planungsrechtlichen Vorgaben und Fachplanungen der Stadt Sundern

Im Nachfolgenden werden die auf den verschiedenen Planungsebenen definierten Ziele des Umweltschutzes aufgezeigt.

Regionalplan:

Der für das Stadtgebiet Sundern relevante Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist seit dem 30.03.2012 gem. § 14 LPlG rechtswirksam. Die grundsätzlichen Zielsetzungen des Regionalplanes beziehen sich u.a. auf die Bewältigung des demographischen Wandels, die soziale Kohäsion, die zunehmende Regionalisierung mit gewachsenen Ansprüchen an die regionale Kooperation, aber auch auf den Klimawandel und den Schutz von Natur und Landschaft.

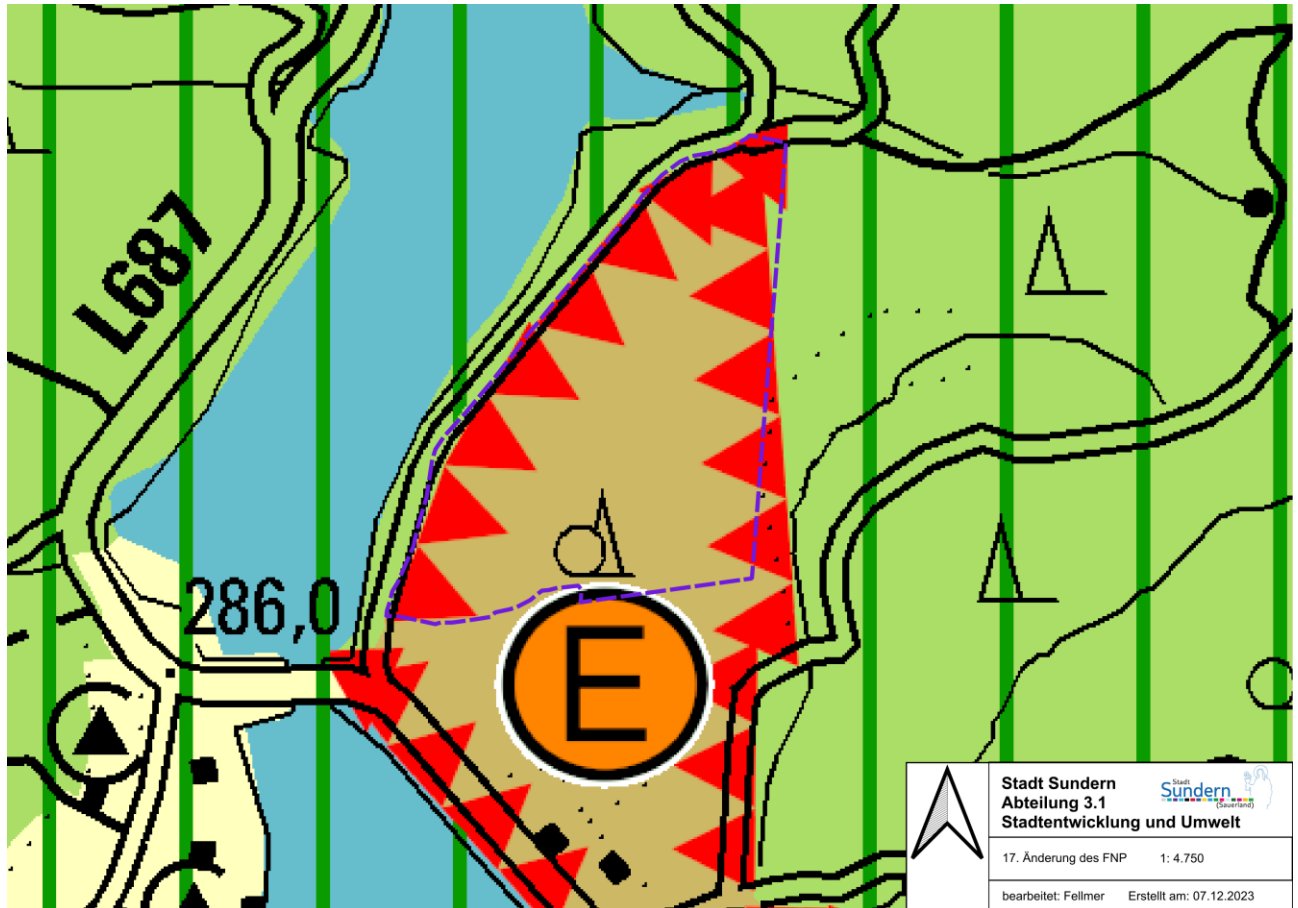


Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (2012)

Das Plangebiet liegt auf Ebene der Regionalplanung in einem Freiraumbereich mit Zweckbindung für Ferienanlagen und Freizeitanlagen. Diese Vorgaben werden durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan weiter detailliert.



Flächennutzungsplan:

Mit Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (2015) ist das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern als Sondergebiet Erholung dargestellt.

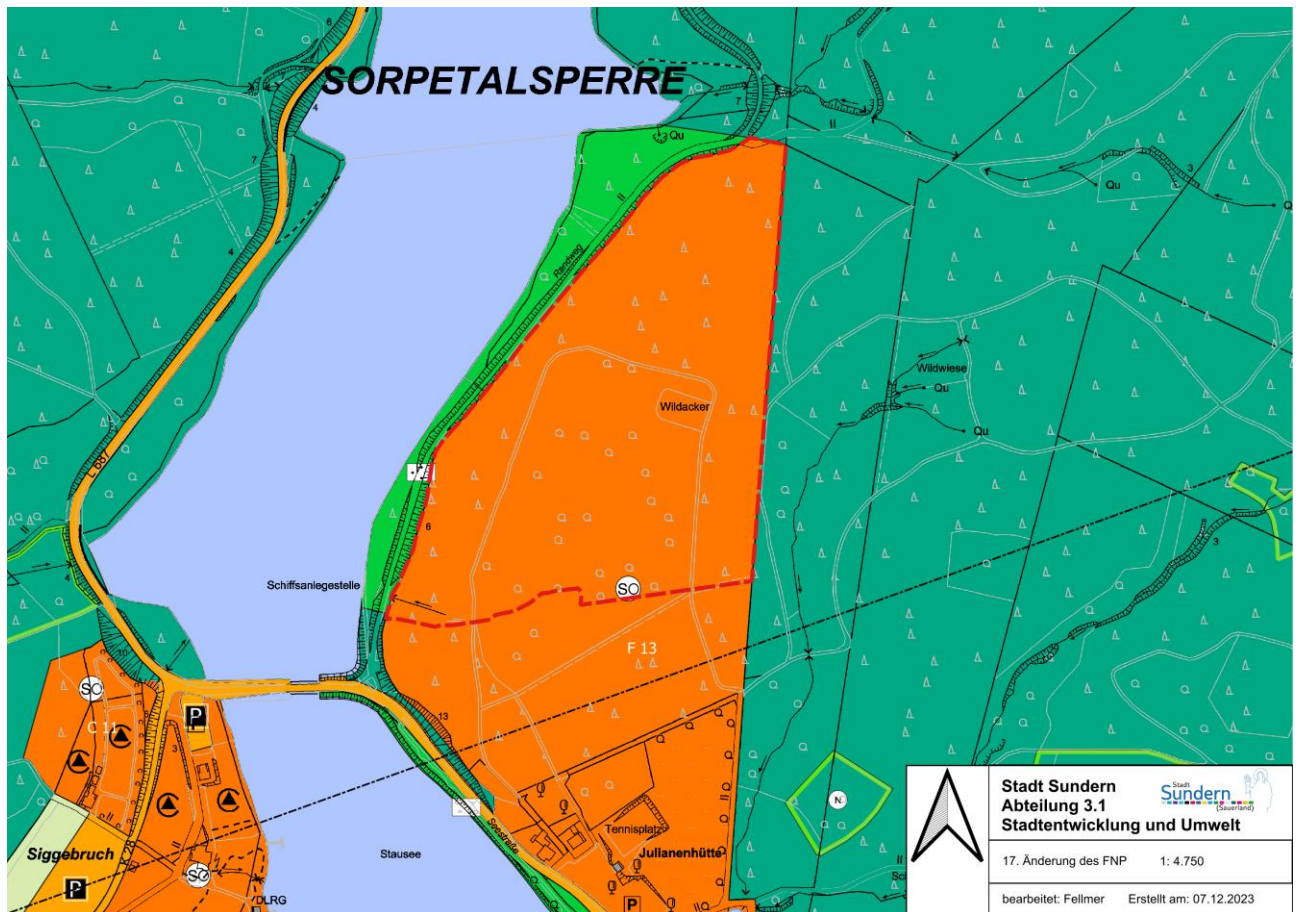


Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern (10/2015)



Landschaftsplanung des Hochsauerlandkreises – Landschaftsplan „Sundern“:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des seit 2019 rechtswirksamen Landschaftsplanes „Sundern“ des Hochsauerlandkreises.

Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete bzw. Teile eines Naturschutzgebietes festgesetzt.

Im Plangebiet befindet sich zwei gesetzlich geschützte Biotope („BT-HSK-02988“ und „BT-HSK-02989“).

Bei dem gesetzlich geschützten Biotop „BT-HSK-02988“ handelt es sich um einen gemäß §30 BNatSchG. bzw. §42 LNatSchG. geschützten Quellbach.

Bei dem gesetzlich geschützten Biotop „BT-HSK-02989“ handelt es sich um einen gemäß §30 BNatSchG. bzw. §42 LNatSchG. geschützten Sicker-, Sumpfquellbereich.

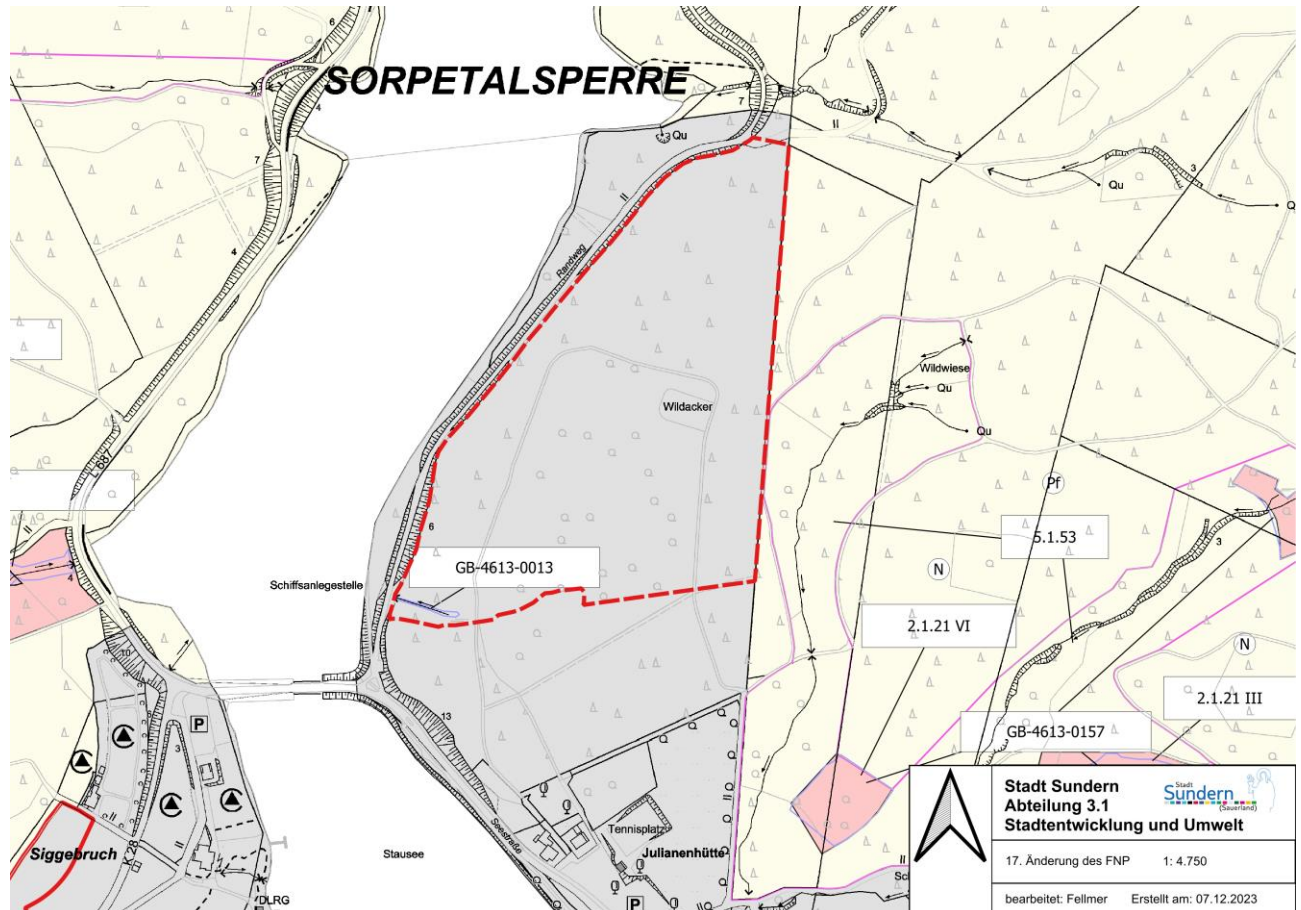


Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen Landschaftsplan der Stadt Sundern (2019)

Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene:

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines gemeldeten FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes.



1.4. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Der umweltbezogene Untersuchungsraum wird in Anlehnung an den Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern festgelegt. Die räumliche Nähe zu den angrenzenden Landschaftsschutzgebieten ist zu beachten.

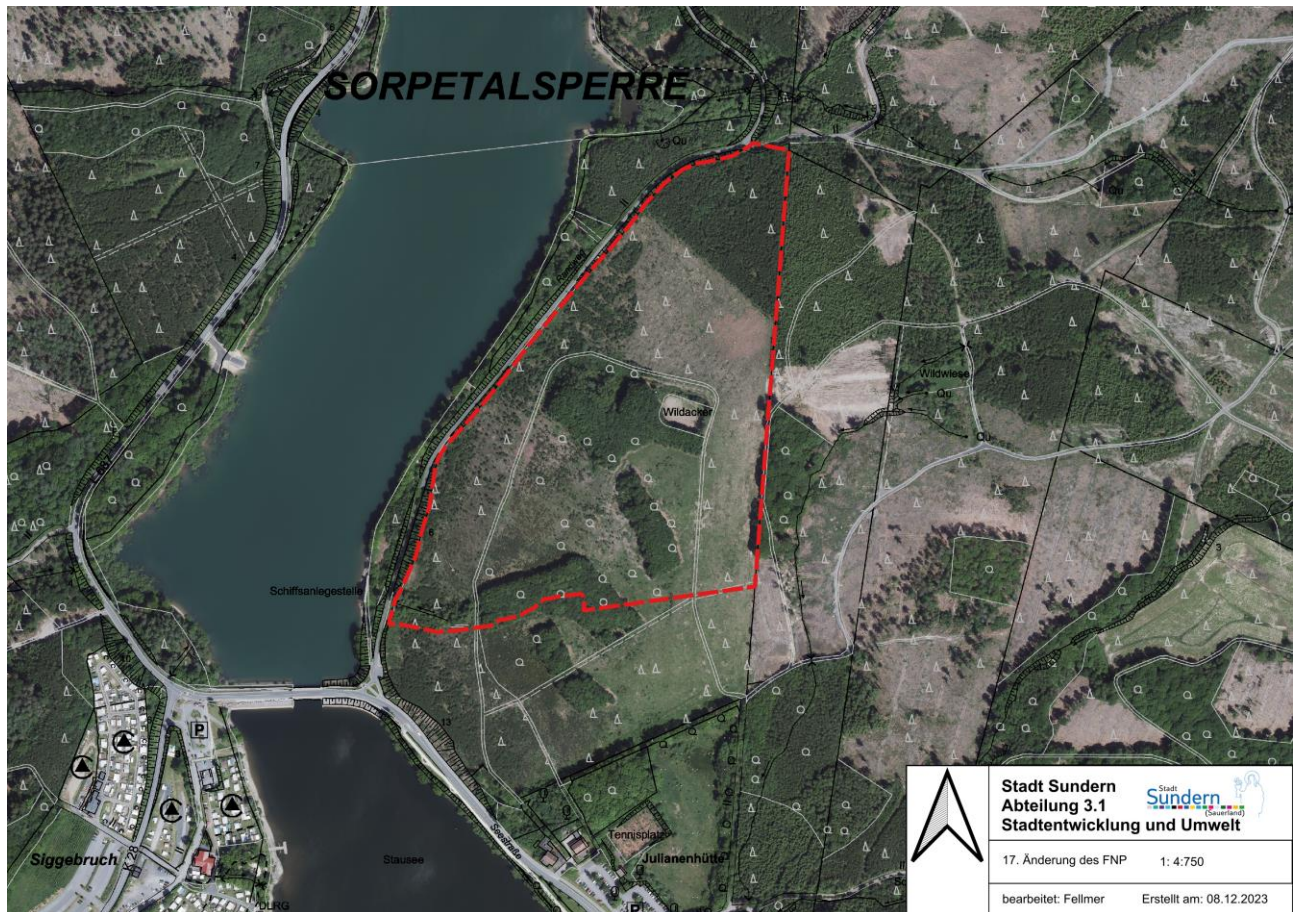


Abb. 5: Der umweltbezogene Untersuchungsraum mit dem Abgrenzungsbereich der 17. Änderung (rote Linie).

Das ca. 15 ha große Plangebiet (s. Abb. 5) liegt am südöstlichen Rand des Sorpeseehauptbeckens, nördlich des Ortsteiles Amecke. Das Plangebiet ist in umgrenzt von Wald- und Kalamitätsflächen. Im westlichen Bereich wird das Plangebiet durch eine asphaltierten Betriebsweg des Sorpeausees begrenzt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Bei der Umweltprüfung (UP) wird nicht das Ziel verfolgt, eine umfassende ökologische Analyse für den Planungsraum anzufertigen, sondern vielmehr die Beurteilung des Zustands der zu betrachtenden Schutzgüter aus der kommunalen Perspektive vorzunehmen. Dabei stehen die Angaben zum derzeitigen Zustand der einzelnen Schutzgüter im Mittelpunkt. In diesem Rahmen wird auch auf die bestehenden Belastungen der Schutzgüter hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Wirkungsprognose bewertungsrelevant sind. Bei der Beurteilung des derzeitigen Zustandes konnte auf die umweltrelevanten Geodaten des Landes NRW und der Region zurückgegriffen werden.

2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

2.1.1 Definition

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund der

Beurteilung. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Pflanzen und Tiere und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich bei allen Planungen und Bauvorhaben ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Diese Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist Lebensraum auch für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale wie beispielsweise nass, trocken, sauer und Nutzungsaspekte wie z.B. intensiver Ackerbau, Schafbeweidung von Magerrasenstandorten. Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z.B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigen- dynamik ihrer Biozönose z.B. Moore, Felsen, ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

In diesem Kontext sind folgende drei Themenbereiche zu unterscheiden:

- Tiere,
- Pflanzen,
- Biologische Vielfalt.

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen. Insbesondere die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Das Schutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotope dokumentiert.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird unterstellt, dass insbesondere das kohärente Netz Natura 2000 inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-RL (bzw. § 31 BNatSchG), aber auch die nach deutschem Umweltrecht ausgewiesenen Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG), Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen wie Einzelbiotope, Gesetzlich geschützte Biotope (GB) und Naturdenkmale (ND) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt zum einen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Bei dieser Betrachtung für das Teilschutzgut Biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die aufgrund ihrer hohen Gefährdung eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen - wie die „Rote Liste Arten“ - und damit bei einer Zerstörung oder der Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen.

2.1.2 Aktueller Umweltzustand

Hinweise auf die Bedeutung und Vielfalt von Bereichen und Flächen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biotope werden durch die Unterschutzstellung im Rahmen der Festsetzung von Flächen als FFH / Natura 2000-Gebiete, als Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, als Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG NW als Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sowie als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) auf Ebene der Regionalplanung gegeben. Diese Gebiete besitzen eine hohe bis sehr hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit, die es zu schützen und zu entwickeln gilt. Die Empfindlichkeit dieser

Bereiche gegenüber Beeinträchtigungen wie Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung und Störung funktionaler Zusammenhänge geht einher mit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit und wird dementsprechend als hoch bis sehr hoch eingestuft.

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes oder in der direkten Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete.

Naturschutzgebiete (NSG)

Im Bereich des Plangebietes oder in der direkten Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („2.1.21 Bruchwaldparzellen nördlich Amecke“) liegt ca. 220 m südöstlich des Plangebietes.

Gesetzlich geschützte Biotope (GB)

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) direkt gesetzlich geschützt. Der Gesetzgeber in NRW ist damit einer Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 BNatSchG) gefolgt, wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz zu stellen. Dieser Schutz wird in § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erläutert. Demnach sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können verboten.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in den letzten Jahrzehnten flächendeckend die gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG NRW erfasst worden. Innerhalb des Plangebietes sowie dem unmittelbaren Umfeld befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 42 LNatSchG NRW.

Streng geschützte Arten – planungsrelevante Arten

Die Belange des Artenschutzes – welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen – regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG und § 39 Abs. 1, 2 und 5 BNatSchG) im Allgemeinen sowie im Speziellen

- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), Verordnung EG Nr. 338/97,
- Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Erhalt der biologischen Vielfalt gehört zu den größten Herausforderungen des Natur- und Artenschutzes. Ein wesentliches Ziel der Naturschutzpolitik des Landes NRW besteht darin, in den nächsten Jahren den Rückgang der biologischen Vielfalt zu stoppen. Im Rahmen der Bemühungen zum Erhalt der Artenvielfalt kommt den gesetzlich geschützten Arten und deren Lebensräume eine besondere Rolle zu.

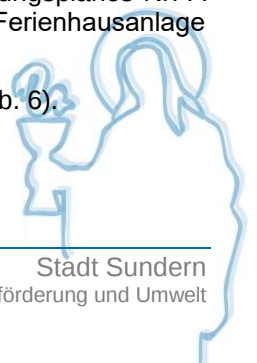
In der Vergangenheit wurden bei Eingriffen in Natur und Landschaft Aspekte des Artenschutzes ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 3 BNatSchG 2002 mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie ist das Artenschutzrecht bei Planungs- und Zulassungsverfahren stärker zu berücksichtigen.

Innerhalb des Artenschutzberichtes zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ wurde auch der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes mitbetrachtet. Im Zuge der Ortsbegehungen vom 30.09.2023 und aus 2021 konnten folgende Arten in dem Untersuchungsraum der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden. (siehe Anhang)

- Waldschnepfe
- Baumpieper
- Heidelerche
- Grauspecht

Genaue Angaben sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ und zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ferienhausanlage Amecke“ der Stadt Sundern zu entnehmen.

Innerhalb des Planungsgebietes kommen zwei gesetzlich geschützte Biotope vor (siehe Abb. 6).



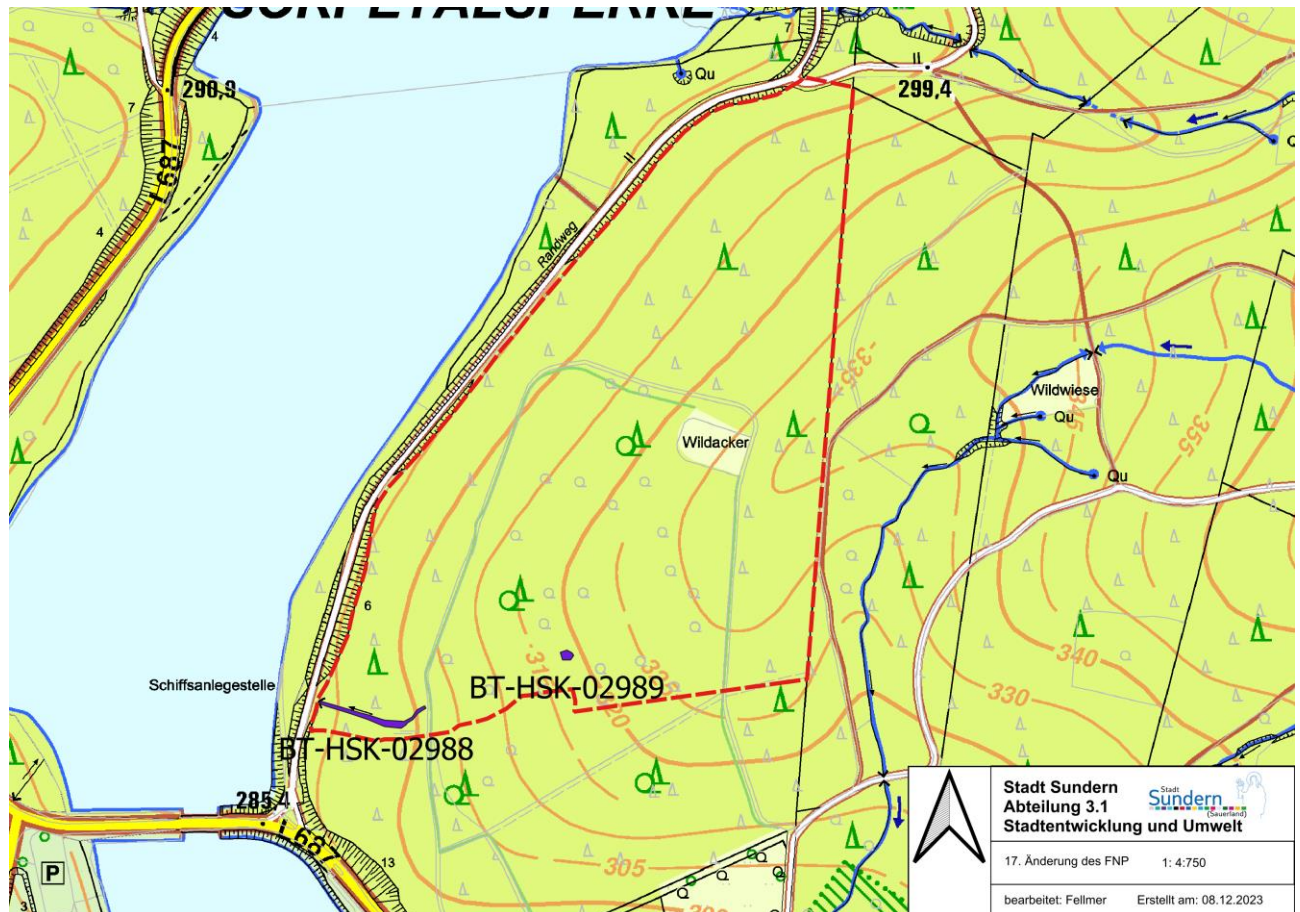


Abb. 6: Übersicht der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes (gemäß LANUV)

Bei dem gesetzlich geschützten Biotop „BT-HSK-02988“ handelt es sich um einen gemäß §30 BNatSchG. bzw. §42 LNatSchG. geschützten Quellbach:

NFK0 - Quellbereiche

§ FM4 - Quellbach

gesetzl. geschützter Biotop: Quellbereiche

wi = Quellflur

wf = naturnah

Vegetationstyp: *Chrysosplenietum oppositifolii cardaminetosum amarae* (COPc)

Unterwasservegetation:

Chiloscyphus polyanthos (Vielblütiges Lippenbechermoos) (s)

Krautschicht:

Chrysosplenium oppositifolium (Gegenblättriges Milzkraut) (dl), *Cardamine amara* (Bitteres Schaumkraut) (fl), *Juncus effusus* (Flatter-Binse) (fl)

Mooschicht:

Eurhynchium spec. (Schönschnabelmoos (unbestimmt)) (fl), *Mnium hornum* (Schwanenhals-Sternmoos) (fl), *Plagiomnium undulatum* (Gewelltblättriges Kriechsternmoos) (fl), *Rhytidiadelphus loreus* (Schönes Kranzmoos) (fl), *Thuidium tamariscinum* (Tamarisken Thujamoos) (fl), *Lophocolea bidentata* (Zweizähniges Kammkelchmoos) (s), *Plagiothecium undulatum* (Gewelltes Plattmoos) (s), *Rhizomnium punctatum* (Punktirtes Wurzelsternmoos) (s)

Diagnostisch relevante Tierarten:

- *Bythinella dunkeri* (Dunkers Quellschnecke)

Bei dem gesetzlich geschützten Biotop „BT-HSK-02989“ handelt es sich um einen gemäß §30 BNatSchG. bzw. §42 LNatSchG. geschützten Sicker-, Sumpfquellbereich.

NFK0 - Quellbereiche

- **§ FK2** - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene
gesetzl. geschützter Biotop: Quellbereiche

wf = naturnah

Vegetationstyp: *Caricetum remotae* (CREM)

2. (untere) Baumschicht:

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) (dl), *Fagus sylvatica* (Rotbuche) (dl)

Krautschicht:

Carex remota (Winkel-Segge) (f), *Glyceria fluitans agg.* (Flutender Schwaden Sa.) (s)

Moosschicht:

Chiloscyphus pallescens (Bleiches Lippenbechermoos) (s)

Diagnostisch relevante Tierarten:

- *Bythinella dunkeri* (Dunkers Quellschnecke) (2-5 Ind.)

Biotopstruktur

Die Biotopstruktur des ca. 15 ha großen Plangebietes ist als teilweise inselartig einzustufen. Bei einem Großteil der Fläche handelt es sich um jüngere Sukzessionsflächen aus jungen Bäumen (fam. *Betula*) und Sträuchern (u.a. *Genista germanica*), welche sich bedingt einer Rodung aus dem Mai 2020 durch natürliche Sukzession auf den Flächen entwickelt haben. Je nach Standort ist diese Sukzession unterschiedlich vorangeschritten. Innerhalb dieser Sukzessionsflächen liegen Waldinseln, welche aufgrund der Festsetzungen des ehemaligen Bebauungsplanes A 26 noch aus seinem Ursprünglichen Bestand erhalten sind. Hierbei handelt es sich im südlichen Bereich um einen Siepenbereich mit Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) in der Baumschicht und der Winkel-Segge (*Carex remota*) in der Krautschicht. Östlich des Siepenbereichs befindet sich ein Quellbereich mit Schwarz-Erle und Rotbuche in der Baumschicht und Gegenblättrigem Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*) in der Krautschicht. In der zentral gelegenen Waldinsel dominiert die Rotbuchen (*Fagus sylvatica*). Die Altersstruktur der Bäume dieser Fläche liegt nahe bei einander. Die weiter nördlich gelegene Waldinsel besteht größtenteils aus Rotbuche (*Fagus sylvatica*) in der Baumschicht mit teilweise vorkommender Stieleiche (*Quercus robur*). Die Altersstruktur ist in diesem Bereich sehr durchmischt und nimmt zu den Randbereichen der Struktur hin ab. Im Nordosten der Waldinsel befindet sich zudem ein Offenlandbereich, der als Wildacker genutzt wird.

2.2 Schutzgut Fläche und Boden

2.2.1 Definition

Das Schutzgut Fläche und Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Der Schutz umfasst auch die Flächeninanspruchnahme durch bauliche Eingriffe.

Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregelungsfunktion.



Biotopbildungsfunktion

Der Boden wird rechtlich durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie durch das Landes-Bodenschutzgesetz NW (LBodSchG) geschützt. Sowohl auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung als auch in der daraus abgeleiteten verbindlichen Bauleitplanung ist ein vorsorgender Bodenschutz anzustreben, indem die Bodenfunktionen in die Abwägung von konkurrierenden Ansprüchen an den Planungsraum mit dem Ziel eingebracht werden, einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten also den Flächenverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

Der Geologische Dienst hat auf Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und ihrer erdgeschichtlichen Funktion bewertet. Demnach werden schutzwürdige Böden aufgrund ihrer Bodenfunktionen unterschieden in:

- Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Böden mit hoher Bedeutung für das Biotopentwicklungspotential,
- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Grundwasserschutzfunktion

Die Grundwasserschutzfunktion beschreibt die Fähigkeit der Böden, das Grundwasser gegenüber Verunreinigungen zu schützen.

2.2.2 Aktueller Umweltzustand

Nach Angaben der digitalen Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW (siehe Abb. 7) liegen zwei Bodentypen im Untersuchungsraum vor. Im südlichen Bereich des Plangebietes ist der Bodentyp Braunerde, tonig-schluffig, vorzufinden. Hinsichtlich der Verdichtungsempfindlichkeit wird dieser als mittel eingestuft und besitzt eine mittlere Gesamtfilterfähigkeit. Im nördlichen Bereich liegt der Pseudogley, tonig-schluffig, als Bodentyp vor. Der Bodentyp besitzt eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit, eine mittlere Gesamtfilterfähigkeit und ist staunass. Beide Bodentypen werden als nicht schutzwürdig klassifiziert.

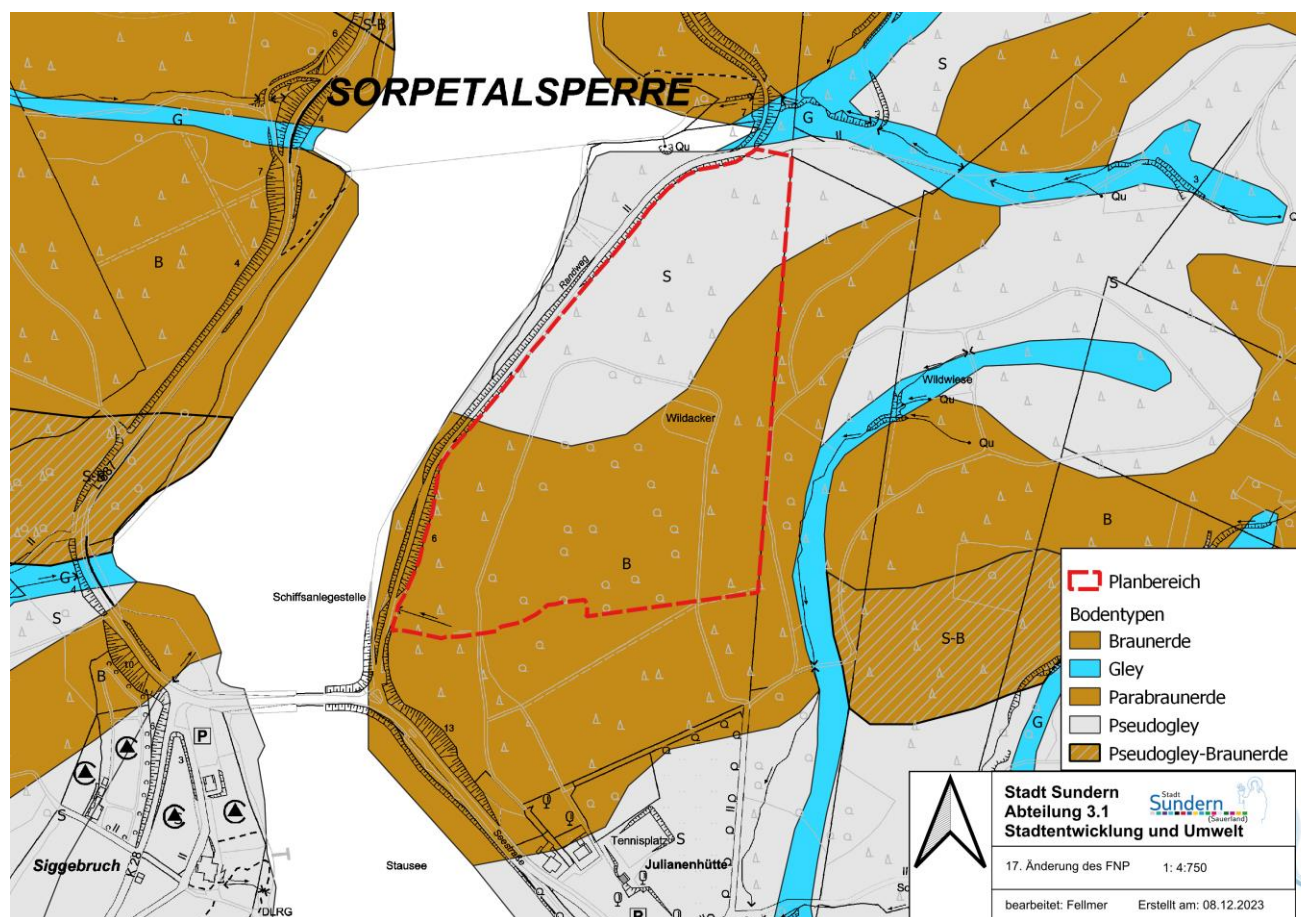


Abb. 7: Bodenkarte mit dem Abgrenzungsbereich der FNP-Änderung (rote Linie) (Quelle: Geologischer Dienst NRW)

Innerhalb des Plangebietes sind keine belasteten Bereiche anzutreffen.

Kampfmittelbelastungen sind laut Kataster des Hochsauerlandkreises nicht bekannt, aufgrund der historischen Ereignisse des 2. Weltkrieges um die Sorpetalsperre sind solche Belastungen trotzdem nicht gänzlich auszuschließen.

2.3 Schutzgut Wasser

2.3.1 Definition

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern,
- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Oberflächenwasser als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Für das Schutzgut Wasser sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer als Ziele zu nennen.

Grundwasserdargebots- und Grundwasserneubildungsfunktion

Die Grundwasserverhältnisse, die Grundwasserdargebots- und Grundwasserneubildungsfunktion werden in erster Linie durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Vorrangig ist die Qualität und Quantität des Grundwassers von Belang, deren Funktionen geschützt werden müssen.

Grundwasserschutzfunktion

Die Grundwasserschutzfunktion beschreibt die Fähigkeit der Böden, das Grundwasser gegenüber Verunreinigungen zu schützen. Aufgrund der Bodeneigenschaften ist für das Plangebiet eine mittlere Grundwasserschutzfunktion vorhanden.

Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen

Wasser in Form von Grundwasser ist eine hoch empfindliche Lebensgrundlage bzw. in Form von Oberflächenwasser ein sehr empfindlicher Lebensraum, die langfristig zu schützen sind.

Oberflächenwasser als gliederndes und belebendes Landschaftselement

Alle Fließ- und Stillgewässer werden als Oberflächenwasser bezeichnet. Als gliedernde und belebende Landschaftselemente stehen in der Betrachtung vor allem die ökomorphologischen Kriterien im Fokus. Als Folgen des Klimawandels rückt seit einigen Jahren die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Schaffung von Retentionsraum) und die naturnahe Gestaltung und Öffnung der Fließgewässer in den Mittelpunkt.

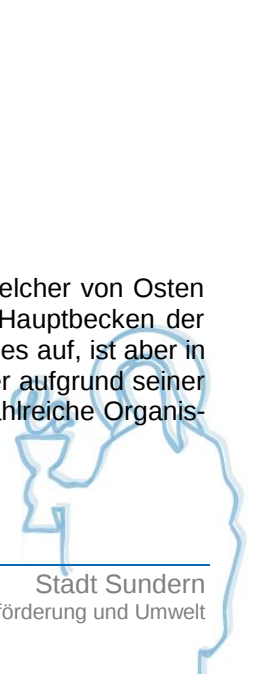
2.3.2 Aktueller Umweltzustand

Wasserschutzgebiete

Im Plangebiet oder im Nahbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Oberflächengewässer

Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein namenloser Siepen, welcher von Osten durch beide gesetzlich geschützten Biotope fließt und westlich des Plangebietes in das Hauptbecken der Sorpe mündet. Der namenlose Siepen weist charakteristische Merkmale eines Kerbtalbachs auf, ist aber in trockenen Monaten nicht immer wasserführend. Bezüglich der Fischfauna ist das Gewässer aufgrund seiner geringen Wasserstände und nicht Durchgängigkeit nicht geeignet. Trotzdem erfüllt es für zahlreiche Organismen (Makrozoobenthos) eine wichtige Funktion als Lebensraum.



Niederschlags- und Abwasser

Das anfallende Niederschlagswasser versickert und verdunstet auf den anfallenden Flächen und gelangt über natürliche Wege in die Oberflächen- und Grundwässer. Innerhalb des Plangebietes fällt kein Abwasser an.

Wasserkreislauf

Der Wasserkreislauf ist aufgrund der naturnahen und natürlichen Beschaffenheit nicht eingeschränkt oder gestört.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

2.4.1 Definition

Das Klima wird unter anderem definiert als die für einen Ort, eine Landschaft oder einen größeren Raum typische Zusammenfassung der erdnahen und die Erdoberfläche beeinflussenden atmosphärischen Zustände und Witterungsvorgänge während eines längeren Zeitraumes in charakteristischer Verteilung der häufigsten, mittleren und extremen Werte. Demzufolge hat das Klima Bedeutung als abiotischer Bestandteil des Ökosystems (z.B. über die Faktoren Niederschlag, Sonneneinstrahlung und Luftfeuchtigkeit) sowie als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Regional bedeutsam für das Klima ist die Fähigkeit regionale und lokale Luftaustauschprozesse sowie durch raumstrukturelle, örtliche Gegebenheiten klimatische und lufthygienischen Belastungen zu vermindern, diesen entgegenzuwirken oder auch diese zu verhindern. Folglich erhält das Lokal- und Mikroklima eine hohe klimarelevante Bedeutung.

Lokalklima:

Das Lokalklima wird durch die Topographie, Stärke und Richtung der Hangneigung sowie den Bewuchs der Erdoberfläche bestimmt. Diese Faktoren beeinflussen Kalt- bzw. Frischluftzufuhr, Durchlüftungsverhältnisse und die lokalen Luftbewegungen.

Mikroklima:

Als Mikroklima (Kleinklima) bezeichnet man das Klima in der bodennahen Luftschicht bis in 2 m Höhe über der Erdoberfläche. Das Mikroklima wird vor allem durch Grünflächen, Versiegelungen und Wasserflächen bestimmt und beeinflusst den Wärmehaushalt des Stadtgebietes. So erwärmen sich im Sommer bei heißer Witterung ein versiegelter Parkplatz bzw. intensiv baulich genutzten Flächen, wie etwa Gewerbegebiete, sehr schnell, während eine Grünfläche bzw. Wald die Luft durch die Verdunstungskälte der Pflanzen kühlt.

Neben den dargelegten allgemeinen klimatischen Verhältnissen sind als wichtige Schutzziele für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

2.4.2 Aktueller Umweltzustand

Die Klimaverhältnisse in Sundern sind durch das Regionalklima geprägt, welches als Teil des Sauerlandes ein ozeanisch geprägtes Mittelgebirgsklima mit allgemein kühlen Sommern und relativ milden Wintern aufweist. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt bei rund 1.100 mm im Jahr. Das Tagesmittel der Lufttemperatur beträgt ca. 7,5°C/a. Entscheidend werden die örtlichen Klimaverhältnisse durch das Lokalklima mitbestimmt.

Wärmeregulationsfunktion

Die Klimaanpassungskarte NRW vom LANUV gibt für das Plangebiet zwei Klimatotypen an. Der Großteil des Planungsgebiet besteht aus einem Waldklimatop bis auf eine kleine Freifläche im zentralen Bereich des Plangebietes. Dort handelt es sich um ein Freilandklimatop. Die Klimatope um das Plangebiet sind größtenteils auch als Waldklimatope eingestuft. Lediglich bei der Fläche des Sörpesees handelt es sich um ein Gewässer- bzw. Seenklimatop. (siehe Abb. 8)

Das Waldklimatop weist tagsüber eine schwache thermische Belastung auf ($\leq 29^{\circ}\text{C}$) aufgrund der Aufwärmungsreduzierung durch Verschattung und Evapotranspiration. Nachts fungiert diese Fläche als Kaltluftentstehungsfläche, welche nachts mit einem Kaltluftstrom die entstandene Kaltluft in nordwestliche Richtung ver-

teilt. Das Freilandklimatop weist aufgrund seiner geringen Größe im Vergleich zu dem umliegenden Waldklimatop gleiche klimatische Tag und Nacht Gänge auf. Das Plangebiet erfüllt somit eine hohe thermische Ausgleichfunktion. (siehe Abb. 8-11)

Durchlüftungsfunktion

Das Plangebiet fungiert nachts als Kaltluftentstehungsgebiet. Die dort entstehende Kaltluft bewegt sich in einem Kaltluftstrom mit KSV >300 bis 1500 m³/s in nordwestliche Richtung. Barrierewirkungen werden innerhalb des Plangebietes nicht verursacht, sodass es zu keinen Einschränkungen kommt. (Abb. 10)

Luftreinigungsfunktion

Bezüglich der Luftreinhaltungsfunktion besitzt das vorherrschende Waldklimatop eine hohe Funktion. Die Blatt- und Nadelflächen fungieren mit ihrer Oberfläche als Filter gegenüber Luftschadstoffen.

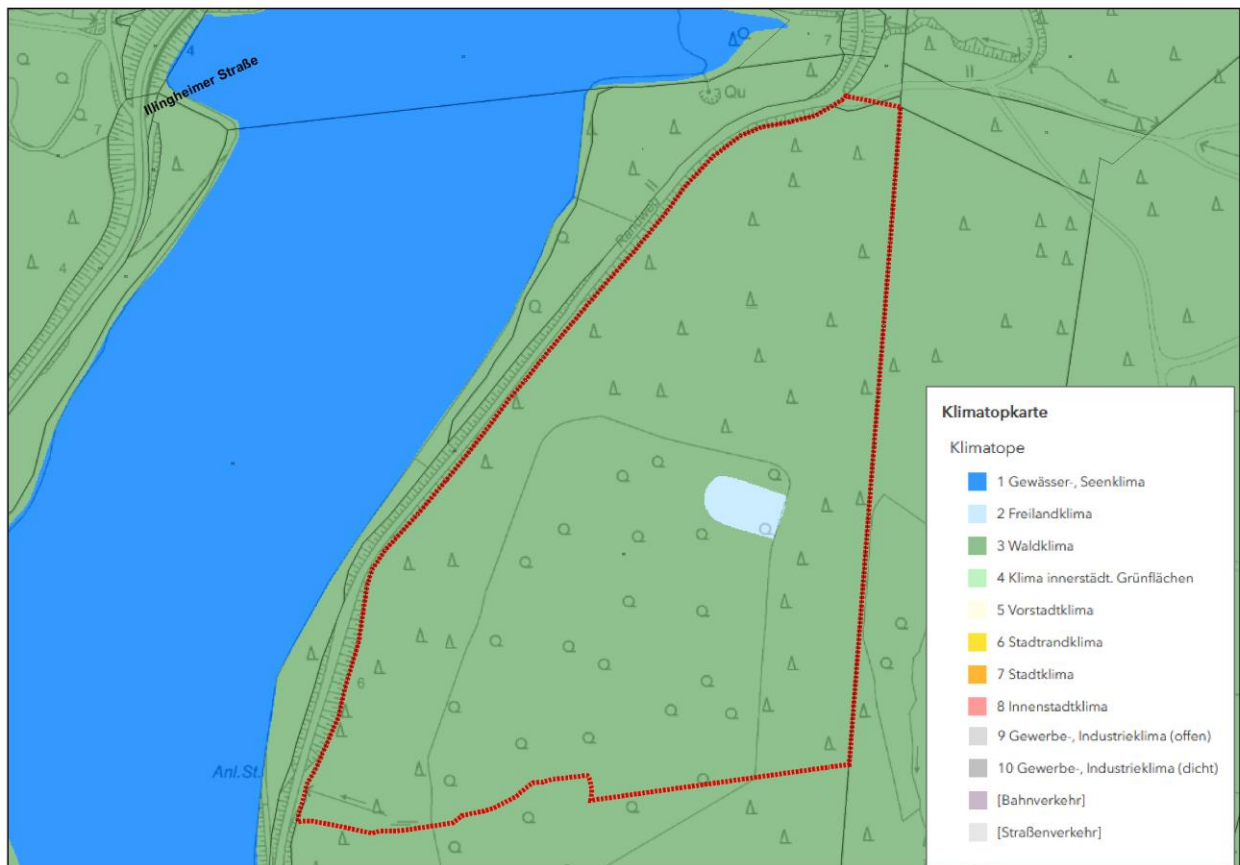


Abb. 8: Karte der Klimatope (Quelle: Klimaanpassungskarte NRW des LANUV)



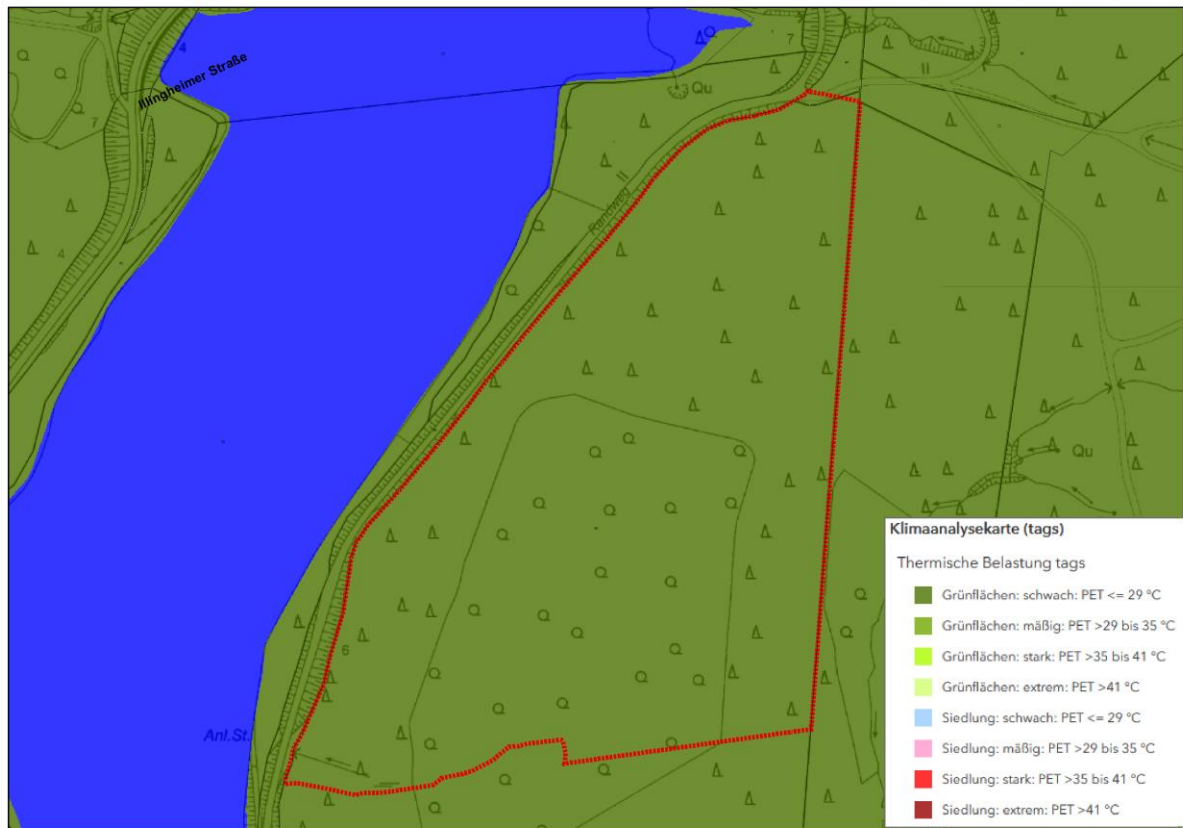


Abb. 9: Karte Klimaanalyse Tag (Quelle: Klimaanpassungskarte NRW des LANUV)

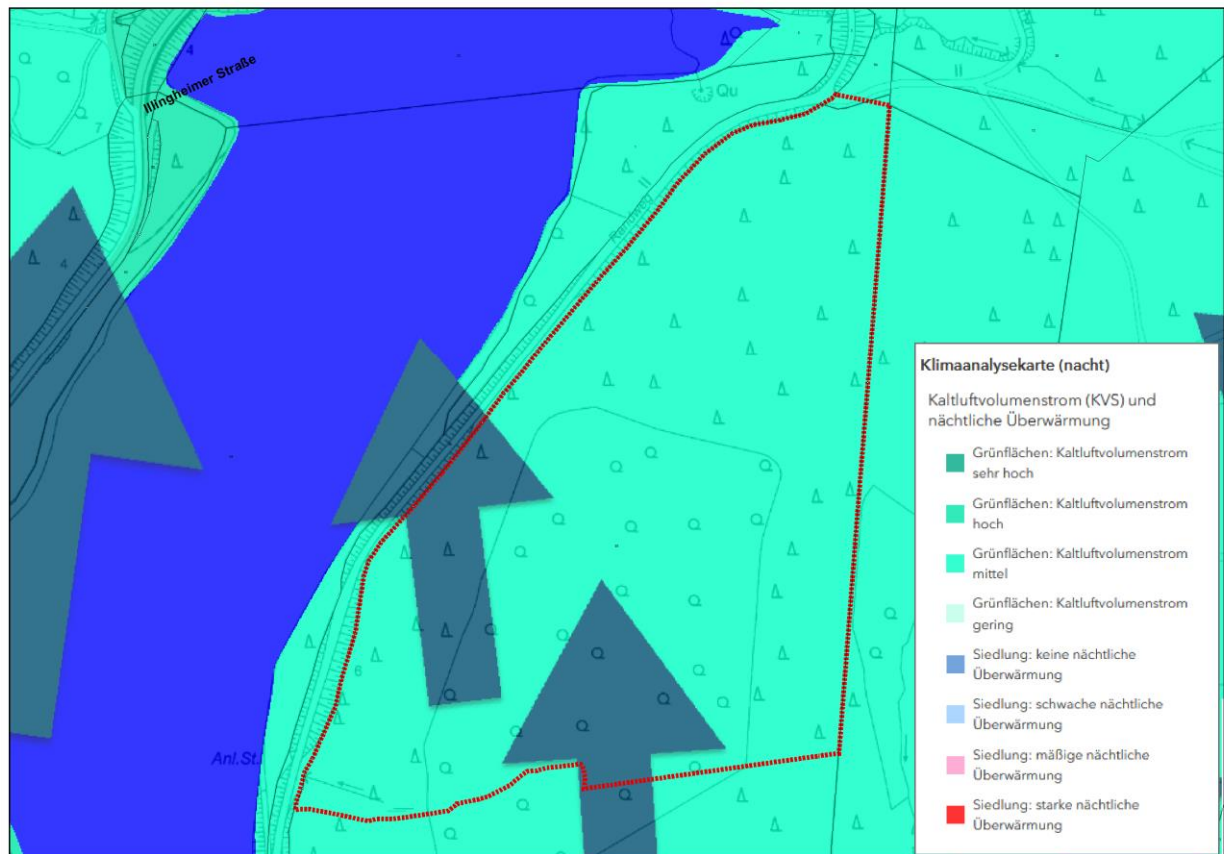


Abb. 10: Karte Klimaanalyse Nacht (Quelle: Klimaanpassungskarte NRW des LANUV)

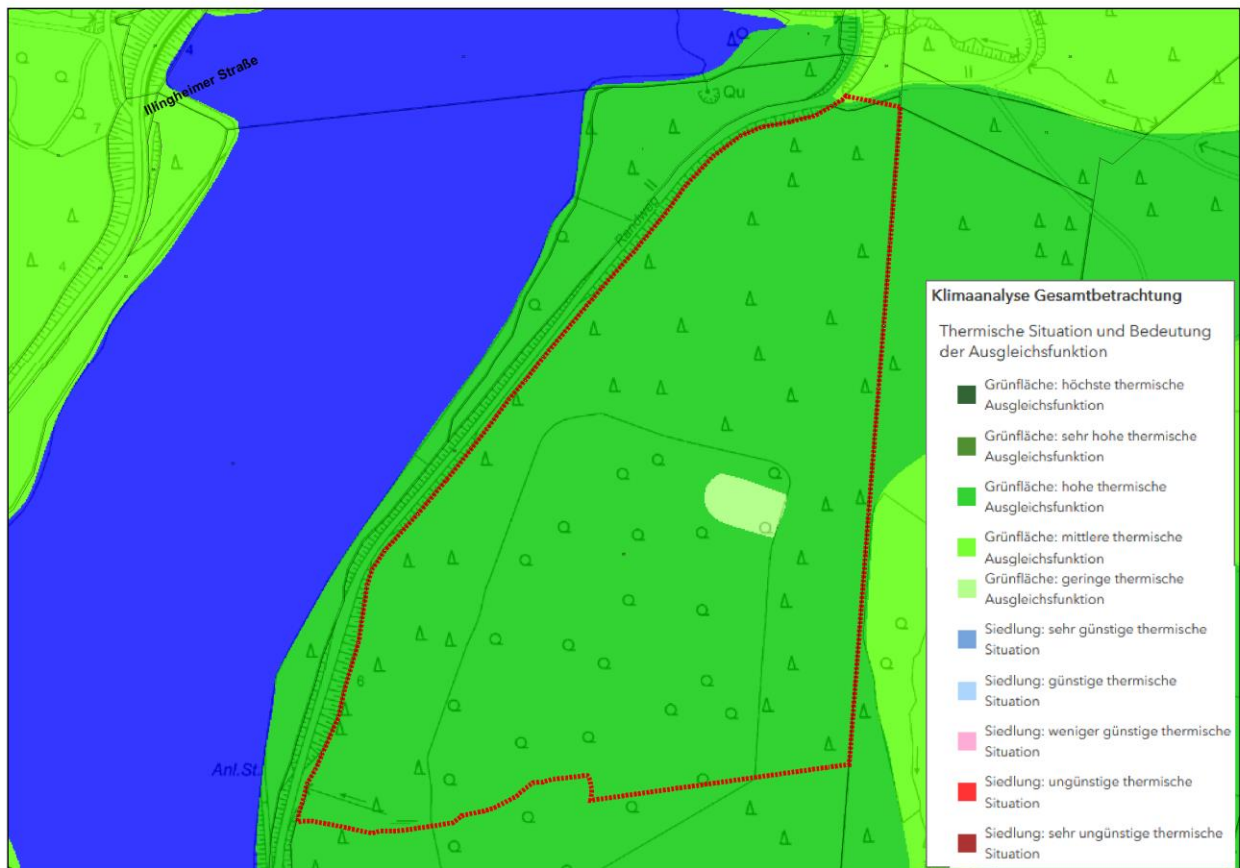


Abb. 11: Karte Klimaanalyse Gesamtbetrachtung (Quelle: Klimaanpassungskarte NRW des LANUV)

2.5 Schutzgut Landschaft und Ortsbild

2.5.1 Definition

Das Schutzgut Landschaft und Ortsbild wird mit vielerlei Bedeutungen in Verbindung gebracht:

- als Geographischer Raum mit den synonymen Begriffen Region, Gegend, Gebiet, Bezirk,
- als zusammenhängender Frei-, Kultur- und Naturraum,
- als Formen der historischen Landnutzung,
- als ästhetische Wahrnehmung durch den Menschen,
- als Zusammenspiel der einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes zur geographischen Einheit.

Diese Assoziationen machen deutlich, dass es keine einheitliche Definition darüber gibt, was Landschaft ist. Daher wird der Begriff der Landschaft aufgrund seiner geographischen, planerischen, territorialen, sozialen, ästhetischen, politischen, ökonomischen und ökologischen Bezüge, aber vor allem aus dem subjektiven Empfinden des einzelnen Betrachters geprägt.

2.5.2 Aktueller Umweltzustand

Die Naturräumliche Gliederung des Stadtgebietes wird durch die Großlandschaft „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“ bestimmt. Nördlich dieser Großlandschaft grenzt der Haarstrang an. Hier vollzieht sich der Übergang zwischen der Norddeutschen Tiefebene und dem Mittelgebirgsraum.

Die Landschaft des „Bergisch-Sauerländischen Gebirges“ unterteilt sich im Stadtgebiet Sundern in die Haupteinheiten:

- „Westsauerländer Oberland“,
- „Sauerländer Senken“.



Der nördliche und westliche Teilbereich des Stadtgebietes, die „Sauerländer Senken“, ist vielfach von landwirtschaftlicher Bodennutzung (Acker- und Weideland) geprägt, das hier auf den Anhöhen und Höhenrücken mit Waldbereichen durchsetzt ist. In den ausgeprägten Senken und Tälern ist die Besiedlungsdichte recht hoch, ablesbar an der bevölkerungsreichen Ortschaften Sundern, Hachen, Langscheid, Amecke, Stockum und Allendorf, Hövel und Stemel.

Das Ortsbild im Plangebiet wird im Wesentlichen eigentlich über den bewaldeten Höhenrücken bestimmt. Aufgrund der Rodungen innerhalb des Plangebietes 2020 ist ein Großteil der Fläche dem umliegenden Landschaftsbild her stark anthropogen verändert worden, sodass Sichtbeziehungen aus der Fläche auf den Sorpesee möglich sind und zu einer Verinselung der erhaltenen Waldbereiche führte. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 290 m ü. NHN bis 325 m ü. NHN. Das Gelände fällt von Osten nach Westen und Süden zur Sorpetalsperre hin ab.

2.6 Schutzgut Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

2.6.1 Definition

Mit dem Schutzgut Mensch - Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sind die Bevölkerung im Allgemeinen, ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden zu verstehen. Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind die Grundpfeiler einer nachhaltigen Entwicklung. In diesem Kontext sind als wichtige Schutzziele für uns Menschen das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind bei allen Planungen und Bauvorhaben zu berücksichtigen:

- *Wohn- und Wohnumfeldfunktion,*
- *Freizeit- und Erholungsfunktion,*
- *Gesundheit und Wohlbefinden.*

Die bewohnten Siedlungsbereiche als wesentliche Aufenthaltsorte des Menschen unterliegen einer besonderen Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden. Im Sinne des Vorsorgegedankens sind unter dem Aspekt der Wohn- und Wohnumfeldfunktion auch potentielle Entwicklungsflächen zu berücksichtigen, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden.

Bezüglich der Erholungs- und Freizeitfunktion sind zum einen erholungsrelevante Freiraum- und Freiflächen im Wohnumfeld, zum anderen aber auch wichtige landschaftliche Erholungsgebiete sowie Naherholungsziele und Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur relevant.

Im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung geht es darum, Menschen vor negativen Umwelteinflüssen wie u.a. Lärm und visuellen Beeinträchtigungen zu schützen. Bei der Betrachtung des Aspektes Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des BImSchG und dessen Durchführungsverordnungen (BImSchV) heranzuziehen, die verbindlichen Vorgaben über die Vermeidung schädlicher Umwelteinflüsse insbesondere zur Lärmbelastung und zur Luftverunreinigung beinhalten. Darüber hinaus sind im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau der DIN 18005 zu beachten.

2.6.2 Aktueller Umweltzustand

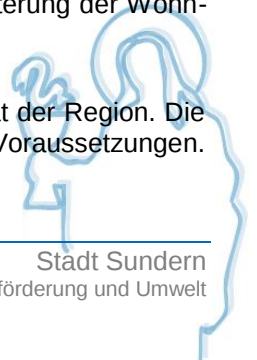
Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Hinblick auf die Naherholung stehen den Menschen im ländlich geprägten Sundern vielfach die Hausgärten, die Grün- und Freizeitflächen sowie Landschaftsbereiche in fußläufiger Entfernung zu den Wohn- und Mischbauflächen zur Verfügung. Die Naherholungsfunktionen sind insbesondere im Bereich der zusammenhängenden, größeren Siedlungen der Ortsteile Hachen, Langscheid, Allendorf und Stockum sowie in der Ortslage Sundern von besonderer Bedeutung. In städtisch geprägten und überformten Bereichen ist die Verfügbarkeit und der fußläufige Zugang zur Landschaft für die freiraumbezogene Erholung wichtig.

Aufgrund ihrer Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebiet sind Wohn- und Wohnumfeldfunktionen des Plangebietes nicht zu erwarten. Das Plangebiet führt zu keiner Verbesserung oder Verschlechterung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Die freiraumbezogene Erholung ist stark abhängig von der landschaftlichen Erlebnisqualität der Region. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie deren Erlebbarkeit bieten hierzu die Voraussetzungen.



Der Planungsraum aufgrund seiner direkten Nähe zum Sorpesee als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet von hoher Bedeutung. Aktuell führt das Plangebiet aber zu keiner Verschlechterung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Gebietes.

Lärm

Geräusche sind in unserer technisierten und mobilen Gesellschaft allgegenwärtig und nicht grundsätzlich vermeidbar. Geräusche, die zu Störungen, Belastungen oder Schäden führen können, werden mit dem Begriff Lärm bezeichnet. Lärmbelastungen können sehr massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensqualität der Menschen haben. Die Hauptquellen für Lärmbelastungen sind der Straßenverkehr, der Schienen- und Luftverkehr und die Industrie. Nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation ist ab einem Lärmpegel von mehr als 55 dB(A) am Tage sowie 45 dB(A) in der Nacht von einer Beeinträchtigung der Lebensqualität bzw. des Wohlbefindens auszugehen. Das Überschreiten von Werten über 65 dB(A) wird als gesundheitsgefährdend eingestuft.

Im Plangebiet ist mit geringen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr Landstraße L 687 zu rechnen. Aus dem Plangebiet heraus werden keine Lärmemissionen verursacht.

Lichtemissionen

Im Plangebiet werden keine Lichtemissionen verursacht.

Geruchsemissionen

Im Plangebiet sind grundsätzlich keine Geruchsemissionen zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.7.1 Definition

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht im Wesentlichen in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Erscheinungsbildes und der Nutzung des Denkmals erforderlich ist. Diese im Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz formulierten Grundsätze beziehen sich außer auf die Naturgüter und den Naturhaushalt vor allem auf die Erhaltung von historisch geprägten Kulturlandschaften und von markanten Landschaftselementen mit deren besonderer Eigenart, die es zu schützen gilt. Neben dieser landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Betrachtung sind der Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Kulturgüter im Einzelnen im Denkmalschutzgesetz des Landes NRW (DSchG) geregelt.

Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt“ der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

2.7.2 Aktueller Umweltzustand

Es befinden sich weder Boden- und Kulturgüter im Sinne des Denkmalrechtes noch sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum.

2.8 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

2.8.1 Allgemeine Grundlagen

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind die wesentlichen Umweltziele bei raumbedeutsamen Planungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB. Im Rahmen der Prüfung von Vorhaben im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit ist diese Zielsetzung u.a. auch im § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG verankert. Darüber hinaus regelt § 1 Abs. 3 BNatSchG: *„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen...“*.

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern beinhaltet vor allem die Wechselwirkung zwi-

schen den einzelnen Belangen der Schutzgüter. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander – also das „Gesamtsystem Umwelt“ – Gegenstand der Betrachtung ist. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dieses wesentliche ökologische Grundprinzip der „Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern“ würde bei der isolierten Betrachtung, Analyse und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Deshalb sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowohl im BauGB als auch im UVPG als eigenes Schutzgut aufgeführt, bzw. im Bundesnaturschutzgesetz als Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern verankert. Die Wechselwirkungen müssen somit auch Gegenstand der Umweltprüfung sein.

2.8.2 Wechselwirkungen im Plangebiet

Aufgrund der Komplexität der Ökosysteme und Landschaftsräume ist es kaum möglich spezifisch auftretende Wechselwirkungen im Plangebiet zu benennen. Grundsätzlich ist mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei jeder auftretenden Veränderung zu rechnen.

Von Relevanz ist, dass auf mögliche Summationswirkungen von Veränderungen und Eingriffen besonderes Augenmerk zu legen ist, da ökosystemrelevante Zusammenhänge nicht immer abschätzbar und kalkulierbar sind. Ein „zu viel“ an Veränderungen kann ein Ökosystem oder eine Landschaft so stark aus dem Gleichgewicht bringen, dass bestimmte Ereignisse nicht mehr kompensiert oder abgepuffert werden können. Innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

2.8.3 Zusammenfassende Bewertung

Die im Planungsraum vorhandenen Grünstrukturen bestehen überwiegend aus Waldinseln, welche in einer Sukzessionsfläche liegen, die zuletzt 2020 gemulcht worden ist und größtenteils aus Pioniergehölzen und Strauchwerk besteht.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei gesetzlich geschützten Biotop. Es wurden folgende streng geschützten und planungsrelevanten Arten durch das Artenschutzgutachten im Plangebiet nachgewiesen:

- Waldschnepfe
- Baumpieper
- Heidelerche
- Grauspecht

Die im Plangebiet vorkommenden beiden Bodentypen sind als nicht schutzwürdige Böden eingestuft und liegen in einem naturnahen Zustand vor.

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzbereiches. Im Plangebiet verläuft im südlichen Bereich ein Quellbereich der Richtung Westen in die Sorpe mündet. Die ökologische Bedeutung des Gewässers ist aufgrund des Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop und seiner hohen Bedeutung für die wasserliebende Fauna als sehr hoch einzustufen.

Die klimatischen Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum sind aufgrund Grünstrukturen im Plangebiet sowie den umliegenden Nutzungen insgesamt als „gut“ zu bewerten.

Isoliert betrachtet wirkt das Landschaftsbild des Plangebietes als heterogene, sehr stark anthropogen geschaffener Waldinselbereich.

Es befinden sich keine Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum.

In der kausalen Betrachtung verursacht der FNP-Änderungsbereich mit seinem komplexen Wirkungsgefüge keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen.



3. Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird der aktuelle Bereich des SO-Gebietes (Zweckbestimmung Ferienhausgebiet) weiterhin als solches möglich sein. Bei Umsetzung einer entsprechenden Planung (Errichtung eines Ferienhausgebietes) kommt es definitiv zu Verschlechterungen der einzelnen Schutzgüter in dem Gebiet und dem Umfeld. Wie dieser Eingriff sich genau auf das Gebiet auswirken ist im noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. A26 „Ferienhausanlage Amecke“ dargestellt und bewertet.

Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung macht deutlich, wie sich der Umweltzustand ohne die 17. Änderung des Flächennutzungsplans verändern würde.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planung (17. Änderung des FNP) auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

3.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Gemäß § 67 BNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur dann zugelassen werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder wenn
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet keine direkten Eingriffe in registrierte Biotopkataster- bzw. Biotopverbundflächen oder gesetzlich geschützte Biotope vor, da im Änderungsbereich keine geschützten Biotopstrukturen vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen würden, sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Die Auswirkungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt stellt sich insgesamt positiv dar, da keine Bebauung mit FNP-Änderung und Bebauungsplan-Aufhebung möglich ist und Eingriffe somit unterbunden werden.

Bei Nicht-Durchführung der Planung könnten ein Bauvorhaben ein den Darstellungen des FNP weiterhin möglich sein.

3.2 Schutzgut Fläche und Boden

Bei einer Durchführung der Planung bleiben die Flächen weiterhin unversiegelt und die aktuell vorherrschenden Bodentypen und ihre Funktion bleiben der Umwelt weiter erhalten. Im Zuge der zukünftigen forstwirtschaftlichen Nutzung kann es zu stellenweiser Bodenverdichtung im Plangebiet kommen.

Bei Durchführung der Planung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden somit als gering und nicht erheblich zu bewerten.

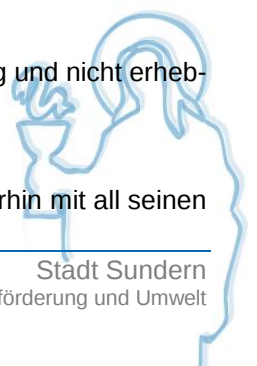
3.3 Schutzgut Wasser

Bei Durchführung der Planung kommt es insgesamt zu einer Verbesserung des Schutzgutes Wasser. Bezüglich des Oberflächengewässers bleiben dieses im Zuge der Planung weiterhin erhalten und verlieren auch nicht ihren Schutzstatus (GGB). Bezüglich des Niederschlagswasser und des Wasserkreislaufes wird es insgesamt zu einer Verbesserung der Situation im Plangebiet kommen. Da durch Wegfall und Zuwuchs der Sukzessionsfläche (forstliche Wiederherstellung) die natürliche Wasserrückhaltung durch den Bewuchs (Interzeption und Wasseraufnahme) und nicht über die Geländeoberfläche aus dem Plangebiet entwässert.

Bei Durchführung der Planung die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser somit als gering und nicht erheblich zu bewerten.

3.4 Schutzgut Luft und Klima

Bei Durchführung der Planung wird das vorherrschende Waldklimatop des Bereiches weiterhin mit all seinen



Funktionen erhalten bleiben und mit Zunahme der Vegetationsstrukturen auf den gemulchten Flächen sich positiv verbessern.

Bei Durchführung der Planung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima somit als gering und nicht erheblich zu bewerten.

3.5 Schutzgut Landschaft und Ortsbild

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und somit bei Durchführung der Planung wird das Landschaftsbild wieder in seinen regionstypischen Zustand versetzt.

Bei Durchführung der Planung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft somit als gering und nicht erheblich zu bewerten.

3.6 Schutzgut Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Bei Durchführung der Planung werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erzeugt. Die Freizeit- und Erholungsfunktion wird sich durch die Planung verbessern, da sich der Bereich wieder in das regionstypische Landschaftsbild einfügt. Lärm-, Geruchs- und Lichtemissionen sind aus dem Plangebiet nicht zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen somit als gering und nicht erheblich zu bewerten.

3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum. Bei einer Durchführung der Planung sind deshalb keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Bei Durchführung der Planung fallen keine Abfälle an.

3.9 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und §1 a BauGB sind bei der 17. Änderung des FNP insgesamt als gering zu bewerten. Es sind keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter insgesamt zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen würden, sind insgesamt nicht zu erwarten.

Bei der Flächennutzungsplanänderung kommt es zu keiner Zunahme der Neuversiegelung im Untersuchungsraum. Somit sind bei einer Durchführung der Planung die keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Für das Schutzgut Wasser, Mensch- Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Landschaft und Klima kommt es insgesamt zu einer Verbesserung des Umweltzustandes.

Resümierend ist festzuhalten, dass mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und somit mit der Durchführung der Planung keine substanziell negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind. Auf Grundlage der Betrachtung aller Schutzgüter kann prognostiziert werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Natur und die Umwelt entstehen, sondern vielmehr eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Planung erzielt wird.



Bei einer Nicht-Durchführung der Planung („0-Variante“) ändert sich die aktuelle Flächennutzung hinsichtlich einer konkreteren Planung einer Ferienhausanlage, welche zu einer Verschlechterung der Schutzgüter führen wird.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG dazu verpflichtet, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig ausgeglichen oder in anderer Weise kompensiert werden.

Die Zielsetzungen für den Untersuchungsraum folgen ökologischen und gestalterischen Leitbildern. Die ökologischen Leitlinien ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung, wonach

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern sind.

Da insgesamt keine erheblichen oder negativen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei einer Durchführung der Planung zu erwarten sind, sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen notwendig.

4.1 Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Aufhebung der SO-Fläche hin zu einer Fläche für Wald kommt es zu keinem Eingriff nach §1a Abs. 3 des BauGB nach der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes §13 und §14 und ist somit auch nicht zu ermitteln bzw. auszugleichen.

5. Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es liegen keine Alternativen oder anderweitige Planungsmöglichkeiten vor. Das Belassen des Ausgangszustandes in der Örtlichkeit im Sinne einer „0-Variante“ ist schutzgutbezogen dargestellt worden. Bei einer 0-Variante wäre eine Errichtung eines Ferienhausgebietes in dem Plangebiet weiterhin möglich, welche aber aufgrund des Entwicklungswunsches in dem Bereich nicht weiterverfolgt werden soll.

Eine Verringerung der Rücknahme der SO-Flächen im FNP würde den Zielvorstellungen der Stadt Sundern nach einer signifikant reduzierten Ferienhausanlage widersprechen. Der eingerichtete Arbeitskreis Ferienhausanlage hatte sich ausdrücklich auf die nun festgelegte Reduzierung festgelegt.



6. Zusätzliche Angaben

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes für das Planverfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich.

7. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Beschreibung der Methodik

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2 a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes ist in der Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Ferienhausanlage Amecke“ dargestellt. Inhaltlich sind alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen bei der Änderung des Flächennutzungsplans sowie bei einem Fortbestehen der aktuellen Flächennutzungsplandarstellung berücksichtigt. Nach einer Ortsbesichtigung des Plangebietes wurden die Beschreibungen der Umwelt u.a. auf Basis verfügbarer Informationen im Internet durchgeführt. Die Darstellungen und Angaben zu potentiellen Umweltbeeinträchtigungen erfolgten auf Grundlage von Erfahrungen und mit Hilfe eigener Recherchen. Die Zugriffe auf externe Informationen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Die Belange des Artenschutzes sind im Zuge der Kartierungen des Artenschutzberichtes zum Bebauungsplan A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ erhoben worden.

Die Notwendigkeit von weiteren technischen Verfahren und/oder Gutachten ergab sich nicht.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

9. Geplante Maßnahmen zum Monitoring

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. In erster Linie sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen möglichst frühzeitig ermittelt werden, damit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Sollten sich nach der Umsetzung/Errichtung der Vorhaben Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung durch externe Behörden sicherzustellen sind, sind diese Behörden gem. § 4 Abs.3 BauGB verpflichtet, die Stadt Sundern entsprechend zu informieren. Es sind aktuell keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, den vorhandenen Zustand stärkenden, Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung des Bauleitplanverfahrens vorgesehen.



10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt
- Flächen und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild
- Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Die nachfolgende Übersicht fasst die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt:

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zu keinem Verlust von Grünfläche, sondern zu einer Förderung von Waldbereichen, welche aktuell durch die Nutzung als SO-Gebiet (Ferienhausgebiet) verloren gehen würde. Des Weiteren werden keine Eingriffe in registrierte Biotopkataster- bzw. Biotopverbundflächen oder gesetzlich geschützte Biotope vorbereitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen würden, sind nicht zu erwarten.

Bei einer Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Fläche und Boden:

Mit der Umsetzung der Planung ist keine Neuversiegelung und Inanspruchnahme im Untersuchungsraum zu erwarten: Die Flächeninanspruchnahme im Sinne von „Flächenverbrauch“ würde sich nicht erhöhen.

Alle Bodenfunktionen bleiben weiterhin funktionsfähig und erhalten.

Wasser:

Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Bei einer Durchführung der Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Klima und Luft:

Insgesamt kommt es durch die Planung zu einer Zunahme der Vegetationsstrukturen in den 2020 gemulchten Flächen zu einer Verbesserung der klimatischen Situation.

Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild:

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes, da sich das Landschaftsbild wieder in seinen regions- und standorttypischen Zustand versetzt wird.

Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:

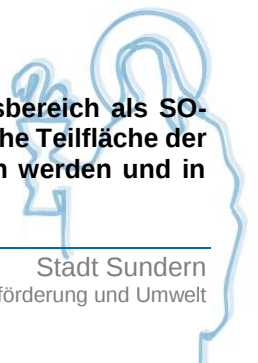
Bei der Flächennutzungsplanänderung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Es befinden sich keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter im Untersuchungsraum.

Ergebnis der Umweltprüfung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Sundern ist der Änderungsbereich als SO-Fläche dargestellt. Durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplans soll die nördliche Teilfläche der SO-Fläche (Zweckgebunden auf die Errichtung einer Ferienhausanlage) aufgehoben werden und in



eine Fläche für den Wald überführt werden. Somit käme mit der 17. Änderung des FNP mit der verringerten SO-Fläche in dem Bereich den Zielvorstellungen der Stadt Sundern an eine angepasste reduzierte Ferienhausanlage an dem Standort des restlichen SO-Gebietes (südlich) nach.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Durchführung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

59846 Sundern, den 18. Dezember 2023



Daniel Fellmer, (Umweltschutzbeauftragter)
Abteilung 3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt



Abkürzungsverzeichnis

AA	Altablagerung (<i>Unterart einer Altlast</i>)
Abs.	Absatz (<i>Gesetzespassage</i>)
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (<i>digitale Liegenschaftskarte- und buch</i>)
BauGB	Baugesetzbuch (Bundesgesetz)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (<i>Bundesgesetz</i>)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz (<i>Bundesgesetz</i>)
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur (<i>Nutzungsart der Regionalplanung</i>)
db(A)	Dezibel (<i>Einheit für die Bestimmung des Schalldruckpegels</i>)
DGK 5	Deutsche Grundkarte 1: 5.000 (<i>Kartenwerk</i>)
DIN	Deutsches Institut für Normung (<i>ationale Normungsorganisation</i>)
DSchG	Denkmalschutzgesetz NRW (<i>Landesgesetz</i>)
EU	Europäische Union
etc.	et cetera (<i>lateinisch „und so weiter“</i>)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (<i>europäische Richtlinie zur Ausweisung von Schutzgebieten</i>)
FNP	Flächennutzungsplan (<i>kommunaler Bauleitplan</i>)
GDI.NW	Geodateninfrastruktur NRW (<i>Landesverbund im Geoinformationssektor</i>)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar (<i>Maßeinheit - Fläche</i>)
HSK	Hochsauerlandkreis (<i>Administrative Gebietseinheit</i>)
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel (<i>Abschnitt in Begründung</i>)
km	Kilometer (<i>Maßeinheit - Entfernung</i>)
km ²	Quadratkilometer (<i>Maßeinheit - Fläche</i>)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (<i>Landesbehörde</i>)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil (<i>Schutzkategorie im Landschaftsplan</i>)
LEP	Landesentwicklungsplan (<i>Planungsinstrument der Landesplanung</i>)
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz (<i>Landesgesetz</i>)
LPIG	Landesplanungsgesetz (<i>Landesgesetz</i>)
LSG	Landschaftsschutzgebiet (<i>Schutzkategorie im Landschaftsplan</i>)
LWG	Landeswassergesetz (<i>Landesgesetz</i>)
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (<i>öffentlich-rechtliche Körperschaft</i>)
m	Meter (<i>Maßeinheit - Fläche</i>)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet (<i>Schutzkategorie im Landschaftsplan</i>)
ROG	Raumordnungsgesetz (<i>Bundesgesetz</i>)
S.	Seite oder Satz (<i>im Gesetzeszusammenhang</i>)
s.o.	siehe oben
sog.	so genannt
TA	Teilabschnitt
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (<i>Verwaltungsvorschrift</i>)
TK 25	Topographische Karte 1: 25.000 (<i>Kartenwerk</i>)
u.a.	unter anderem
ü. NN	über Normalnull (<i>Höhenangabe bezogen auf mittleren Meeresspiegel</i>)
UNB	Untere Naturschutzbehörde (<i>Fachbehörde des Hochsauerlandkreises</i>)
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung (<i>Prüfungsvorbehalt in der Planung</i>)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (<i>Bundesgesetz</i>)
v.g.	vorgenannt
vgl.	vergleiche
WA	Allgemeines Wohngebiet (<i>Art der Flächennutzung in Bauleitplänen</i>)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (<i>Bundesgesetz</i>)
WSG	Wasserschutzgebiet (<i>Schutzgebietsausweisung</i>)
z.B.	zum Beispiel



Abbildungs-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzungsbereich der 17. Änderung und der Darstellung des umweltbezogenen Untersuchungsraums (schraffierte rote Linie).....	4
Abb. 2:	Ausschnitt Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (2012).....	8
Abb. 3:	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern (10/2015).....	9
Abb. 4:	Ausschnitt- Festsetzungskarte Landschaftsplan „Sundern“ (rechtswirksam seit 14.03.2019).....	10
Abb. 5:	Der umweltbezogene Untersuchungsraum mit dem Abgrenzungsbereich der 17. Änderung.....	11
Abb. 6:	Übersicht der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes (gemäß LANUV).....	14
Abb. 7:	Bodenkarte mit dem Abgrenzungsbereich der FNP-Änderung (rote Linie) (Quelle: Geologischer Dienst NRW).....	16
Abb. 8:	Karte der Klimatope (Quelle: Klimaanpassungskarte NRW des LANUV).....	19
Abb. 9:	Karte Klimaanalyse Tag (Quelle: Klimaanpassungskarte NRW des LANUV).....	20
Abb. 10:	Karte Klimaanalyse Nacht (Quelle: Klimaanpassungskarte NRW des LANUV).....	20
Abb. 11:	Karte Klimaanalyse Gesamtbetrachtung (Quelle: Klimaanpassungskarte NRW des LANUV).....	21
Tab. 1:	Ziele des Umweltschutzes – relevante Fachgesetze	6

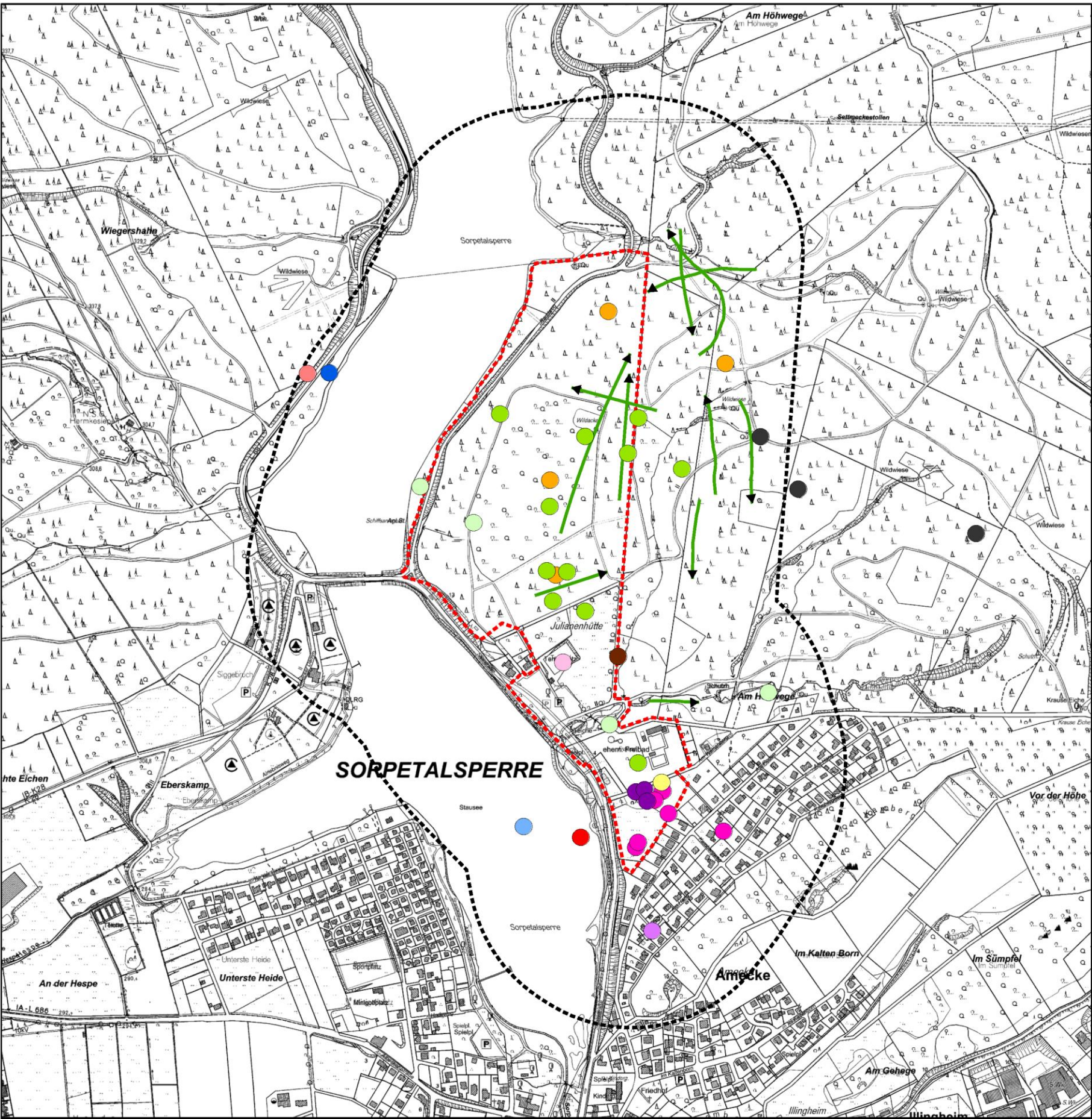
Rechtsgrundlagen/Literatur

- Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2012
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16.02.2005 - zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW – in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV.NW. S.256/SGV.NW.232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NW. S. 294) sowie Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV.NW. 2016 S.1162)
- EUROPÄISCHE ARTENSCHUTZVERORDNUNG (EUArtSchV), Verordnung EG Nr. 338/97), vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten
- Gemeindeordnung – GO – für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 – (GV. NRW. S. 934)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Hochsauerlandkreis: Landschaftsplan „Sundern“ (rechtskräftig seit 1994)
- Hochsauerlandkreis: Landschaftsplan „Sundern“ – Neuaufstellung (2. Offenlegungsentwurf; 02/2017)
- Landesforstgesetz – LFoG – für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV.NW.1980 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
- Landesplanungsgesetz – LPIG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430) (SGV. NRW. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (GV. NRW. S. 259)
- Raumordnungsgesetz – ROG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- Stadt Sundern: Flächennutzungsplan (10/2015)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.



Anhang



Legende

Vogelarten

- Baumpieper
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Graureiher
- Grauspecht
- Heidelerche
- Kormoran
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Rauchschwalbe
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Star
- Waldkauz
- Waldschnepfe

Sonstiges

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet 300 m

planungsrelevante Vogelarten

Anhang 1

Artenschutzprüfung
zum Bebauungsplan A 26 "Ferienpark Amecke",
Stadt Sundern

M.: 1 : 7.500	Gez.: Soh	Bearb.: Moe	Dat.: Sep. 2021
Plangröße: DIN A3	Plannummer: 1249		

Bestand: 1. Aufl. 2021
Büro: Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Walstein
Tel. 02902-6663110
info@mesterhans-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser: Mesterhans